



ver.di-Information für die Beschäftigten im Einzelhandel sowie im Groß- und Außenhandel

HDE greift die Sonntagsruhe und das Grundgesetz an

ver.di verteidigt den arbeitsfreien Sonntag!

Immer schriller werden die Angriffe von Arbeitgeberverbänden, Lobbyisten und manchen Parteien auf den arbeitsfreien Sonntag. Von der Spitze des »Handelsverbandes Deutschland« (HDE) kommt jetzt die Forderung, dass alle Einzelhändler ihre Läden »zumindest die restlichen Sonntage in diesem Jahr« öffnen dürfen. Natürlich muss wieder Corona herhalten, doch der Vorstoß ist wirtschaftlich gesehen Blödsinn und ein Generalangriff auf das Grundgesetz, auf die Handelsbeschäftigten und deren Familien.

Als ver.di wehren wir uns zusammen mit unseren Verbündeten aus Kirchen und Sozialverbänden in der »Allianz für den freien Sonntag« mit allen Mitteln gegen diesen Generalangriff.

Dutzende Gerichte bis hin zu den höchsten Rechtsinstanzen der Bundesrepublik Deutschland haben entschieden, dass es in diesem Land ein Grundrecht auf Sonntagsruhe gibt – es ist im Grundgesetz-Artikel 140 verankert und verbunden mit weiteren Verfassungsrechten wie dem Schutz der Gesundheit, der Familie sowie der Koalitions- und Vereinigungsfreiheit. Ständig gibt es auf lokaler und Länderebene neue **Entscheidungen, die unsere Position bestätigen** und klar machen, dass die öfFnungswütigen Unternehmer rechtswidrig handeln.



Unternehmensspitze trampelt auf Verfassungsrecht herum

Das Recht ist auf unserer Seite, doch das alles schert den HDE wenig. Er agiert gegen die Interessen der Beschäftigten, will ihre verbrieften Erholungsmöglichkeiten

Das Bundesverfassungsgericht hat 2009 geurteilt, dass die sonntägliche Arbeitsruhe nicht wegen Umsatz- oder Konsum-Interessen außer Kraft gesetzt werden darf und Bedingung für die Wahrnehmung verschiedener Grundrechte, wie etwa die Erhaltung der Gesundheit und die Koalitionsfreiheit, ist.

Das Bundesverwaltungsgericht entschied 2015, dass Veranstaltungen wie Feste und Jahrmärkte für sich genommen – also nicht erst aufgrund der Ladenöffnung – einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen müssen, der die zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt. Der Anlass an sich muss prägend sein und dieser Annahme muss eine schlüssige Prognose zugrunde liegen. Voraussetzung für eine Ausnahmegenehmigung ist außerdem, dass die Geschäftsöffnungen nur ein Anhängsel (juristisch: Annex) sind, die auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung begrenzt bleiben.

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Januar 2021 entschieden, dass die Genehmigung von Sonntagsarbeit bei Amazon rechtswidrig war. Mit diesem Grundsatzurteil gegen die NRW-Landesregierung bestätigte es eine Entscheidung der Vorinstanz. Das OVG Münster hatte einer Klage von ver.di gegen die Arbeit im Versandzentrum Rheinberg an zwei Adventssonntagen im Jahr 2015 stattgegeben. Das Amazon-Geschäftsmodell mit kurzfristigen Lieferzusagen begründete keine Ausnahme vom Sonntagsschutz, argumentieren die Richter.



Handel

Vereinte
Dienstleistungsgewerkschaft



beschneiden und trampelt auf dem Grundgesetz herum. **Das erfordert nicht nur Widerspruch, sondern Widerstand!**

Der Sonntagschutz sei nicht mehr zeitgemäß, behauptet der HDE und schiebt die zum Teil desolante Lage der Innenstädte in den Vordergrund. Doch für diese Situation ist er ein großes Stück selbst mitverantwortlich: Seit vielen Jahren werden auf Druck der Handelslobbyisten die Öffnungszeiten ausgeweitet. Zigtausende kleiner und mittlerer Geschäfte, die sich das aus Kostengründen nicht leisten konnten, sind schon auf der Strecke geblieben. **Und jetzt sollen teure Sonntagsöffnungen der Rettungsanker sein?**

So viel ist klar: Die HDE-Spitze stellt sich zum Teil gegen ihre eigene Klientel und favorisiert die Großkonzerne, einschließlich des tariflosen Internetriesen Amazon. Wird der Verdrängungswettbewerb jedoch durch noch mehr Öffnungs- und Auslieferungszeiten angeheizt, bedeutet das für viele weitere Innenstadtgeschäfte das Aus. Und eines wissen auch die Unter-

nehmen: Sonntagsverkäufe verschieben nur den Umsatz von den Werktagen auf das Wochenende. Nur weil länger geöffnet ist, können die Menschen nicht mehr ausgeben.



Machen wir uns gemeinsam stark, verteidigen wir den arbeitsfreien Sonntag!

Macht mit, seid solidarisch – werdet Mitglied bei ver.di!

Jetzt Mitglied werden. Es geht auch online: mitgliedwerden.verdi.de



Mitgliedsnummer

Beitrittserklärung
 Änderungsmitteilung

Vertragsdaten

Titel Vorname Name Staatsangehörigkeit

Straße Hausnummer Telefon

Land/PLZ Wohnort E-Mail

Beschäftigungsdaten

Arbeiter*in Beamter*in enverbslos
 Angestellte*r Selbständige*r

Vollzeit Teilzeit Anzahl Wochenstunden: _____

Auszubildende*r/Volontär*in/Referendar*in
 Schüler*in/Student*in (ohne Arbeitseinkommen) bis _____
 Praktikant*in Dual Studierende*r Sonstiges

ich bin Meister*in/Techniker*in/Ingenieur*in
 Bin/war beschäftigt bei (Betrieb/Dienststelle/Firma/Filiale) _____

Straße Hausnummer

PLZ Ort

Branche

ausgeübte Tätigkeit

monatlicher Bruttoverdienst Lohn-/Gehaltsgruppe Tätigkeits-/Berufsjahre o. Besoldungsgruppe o. Lebensalterstufe

€

Monatsbeitrag in Euro

Der Mitgliedsbeitrag beträgt nach § 14 der ver.di-Satzung pro Monat 1 % des regelmäßigen monatlichen Bruttoverdienstes, jedoch mindestens 2,50 Euro.

Zahlungsweise

monatlich vierteljährlich zur Monatsmitte
 halbjährlich jährlich zum Monatsende

Titel/Vorname/ Name Kontoinhaber*in (nur wenn abweichend)

Straße und Hausnummer

PLZ/Ort

Ich möchte Mitglied werden ab

0 1 2 0

Geburtsdatum

Geschlecht weiblich männlich

Ich wurde geworben durch:

Name Werber*in _____

Mitgliedsnummer _____

Ich war Mitglied in der Gewerkschaft _____

von _____ bis _____

Datenschutzhinweise

Ihre personenbezogenen Daten werden von der Gewerkschaft ver.di gemäß der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem deutschen Datenschutzrecht (BDSG) für die Begründung und Verwaltung Ihrer Mitgliedschaft erhoben, verarbeitet und genutzt. Im Rahmen dieser Zweckbestimmungen werden Ihre Daten ausschließlich zur Erfüllung der gewerkschaftlichen Aufgaben an diesbezüglich besonders Beauftragte weitergegeben und genutzt. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur mit Ihrer gesonderten Einwilligung. Die europäischen und deutschen Datenschutzrechte gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung. Weitere Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter <https://datenschutz.verdi.de>.

BIC IBAN

Ort, Datum und Unterschrift X

Nur für Lohn- und Gehaltsabzug! **Einwilligungserklärung zum Lohn-/Gehaltsabzug in bestimmten Unternehmen:**

Personalnummer _____

Ich stimme der Entrichtung meines Mitgliedsbeitrages im Lohn-/Gehaltsabzugsverfahren zu und willige in die Übermittlung der hierfür erforderlichen Daten zwischen meinem Arbeitgeber und ver.di ein. Diese Einwilligung kann ich jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gegenüber ver.di oder meinem Arbeitgeber widerrufen.

Ort, Datum und Unterschrift X

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zu ver.di / zeige Änderungen meiner Daten an¹⁾ und nehme die **Datenschutzhinweise** zur Kenntnis.

Ort, Datum und Unterschrift X

¹⁾ nichtzutreffendes bitte streichen

W-34503-0518

V.i.S.d.P.: Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, ver.di BFB Handel, Stefanie Nutzenberger, Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin